



Rückfragehinweis

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung III/B/10 – Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung,
Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren
E-Mail: Tiergesundheit@gesundheitsministerium.gv.at

Coverbild: © istockphoto.com
Grafiken: KVG/Canva

Stand: Juni 2026

Privater Reiseverkehr

Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen)

Innerhalb der europäischen Union*



*ausgenommen Tierschutzorganisationen und der Handel

Kennzeichnung

Mikrochip

- Seit dem 03. Juli 2011 verpflichtend



Der Mikrochip muss vor der ersten Tollwutimpfung eingesetzt werden

Tätowierung

- Nur Zulässig, wenn sie vor dem 03. Juli 2011 durchgeführt wurde und gut lesbar ist

Privater Reiseverkehr

Transportbedingungen

- Maximal 5 Tiere pro Person
- Maximal 5 Tiere pro Transportmittel
- Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Verkehrsmittel



Gültige Tollwutimpfung



Erstimpfung:

- Ab der 12. Lebenswoche möglich



Achtung:

Die Erstimpfung ist erst 21 Tage nach der Verabreichung gültig!
Die Impfung erhält somit ab der 15. Lebenswoche ihre Gültigkeit

Auffrischungsimpfung

- Muss innerhalb des im EU-Heimtierausweis angegebenen Zeitraums erfolgen
- Erfolgt die Auffrischung innerhalb des im Heimtierausweis angegebenen Zeitraums, wird die Dauer des Impfschutzes ohne Wartezeit verlängert
- Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer ist die nächste Impfung wieder als Erstimpfung anzusehen → erneute Wartezeit von 21 Tagen



Für den Grenzübertritt ist ein gültiger EU-Heimtierausweis erforderlich